

Satzung des
**FOOD EDITORS CLUB
DEUTSCHLAND E. V.**

Arbeitskreis kulinarischer Fachjournalistinnen und Fachjournalisten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen »Food Editors Club Deutschland« mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg.

1.2. Sitz des Vereins ist Hamburg, Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze, Aufgaben

Der Verein und dessen Mitglieder sind nachstehenden Grundsätzen und Aufgaben verpflichtet:

2.1. Unterrichtung der Verbraucherinnen und Verbraucher über bestehende wie neue Produkte und Qualitätsnormen im Lebensmittelbereich, über neue Zubereitungsverfahren, über Nahrungsmittel und ihre Zubereitung, über Wissenswertes rund ums Thema Lebensmittel und über die Güte gastronomischer Stätten (Restaurants).

2.2. Förderung des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor mangelhaften sowie die Gesundheit breiter Bevölkerungsschichten gefährdenden Lebensmitteln und Zubereitungsverfahren. Mitwirkung an Projekten zur Förderung des Wissens um den Wert, den nachhaltigen Anbau und die Zubereitung von Lebensmitteln und Mitwirkung an mit dem Thema Essen oder Ernährung befassten sozialen Projekten – durch praktische Arbeit, Informationsvermittlung und/oder Spenden.

2.3. Zusammenführung von auf dem Gebiet der Ernährung, der Speisenzubereitung und in artverwandten Bereichen tätiger Journalistinnen und Journalisten sowie Buchautorinnen und Buchautoren mit dem Ziel eines Erfahrungsaustausches und gegenseitiger Information.

2.4. Organisation von Besuchen und Fachvorträgen bei wissenschaftlichen Instituten und Unternehmen, die sich mit der Gewinnung, Behandlung und Herstellung von der menschlichen Ernährung dienenden Produkten und der Erarbeitung hierfür nutzbarer Verfahrensweisen befassen.

2.5. Vermittlung von Informationen über für die berufliche Tätigkeit wichtige Gesetze, an-

stehende Gesetzesnovellierungen und Gerichtsurteile.

2.6. Absprache über häufig zu verwendende Ausdrücke, die eventuell auch orthographische Schwierigkeiten bereiten; über die Frage der Eindeutschung (oder Nichteindeutschung) von Fremdwörtern; über die Ausmerzung von falschen Informationen durch Duden, Lebensmittel-Lexika und ähnliche Nachschlagewerke.

2.7. Gewährung gegenseitiger Hilfe bei Recherchen und Literatursuche.

2.8. Unterstützung der Mitglieder zur Erreichung von Informationen aus Produktion, Handel und Gastronomie und, soweit möglich, Vermittlung der Teilnahme an Informations- und Presseveranstaltungen sowie Seminaren.

2.9. Vermittlung von Informationen über neue Essensgewohnheiten, z.B. durch gemeinschaftliche Besuche von Lokalen oder Einrichtungen, die für diese Neuerungen richtungweisend sind.

2.10. Vermittlung von Informationen über und Empfehlung von Nachwuchskräften, zu vergebende Positionen, insolvente Verlage, abzulehnende Praktiken u.a.m.

2.11. Förderung des Fachjournalistinnen- und Fachjournalisten-Nachwuchses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich mittel- und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenverordnung. Er finanziert sich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Zahl der Mitglieder ist zahlenmäßig nicht begrenzt.

4.2. Mitglied kann werden, wer sich ständig hauptberuflich als Autorin / Autor, Fachjournalistin / Fachjournalist oder Redakteurin / Redakteur mit kulinarischen Themen und Ernährungsfragen beschäftigt und wer hierzu die notwendigen Grundkenntnisse der Produktkunde, der Speisenzubereitung und -darbietung, der Getränke und aller sonstigen mit der Tafel zusammenhängenden Fragen besitzt.

4.3 Personen, die die vorstehenden Bedingungen erfüllen und die Mitgliedschaft anstreben, müssen von zwei als Patinnen oder Paten fungierenden Mitgliedern des Vereins als Anwärterin oder Anwärter vorgeschlagen werden. Die Patinnen oder Paten informieren die Vereinsmitglieder über den Vorstand über die vorgeschlagene Person und deren berufliche Tätigkeiten. Die vorgeschlagenen Personen werden von ihren Patinnen oder Paten darüber informiert, dass die für die Aufnahme eingereichten Adressdaten und Informationen innerhalb der FEC-Mitgliedschaft öffentlich gemacht werden. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten diskret zu behandeln und nicht an Personen außerhalb des Vereins weiterzugeben. Einsprüche gegen die Aufnahme einer Anwärterin oder eines Anwärters sind schriftlich innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zu richten, der zusammen mit den Patinnen oder Paten über die Anerkennung als Anwärterin beziehungsweise Anwärter entscheidet.

4.4 Die Anwartschaft besteht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. In der Zeit ihrer Anwartschaft sollen die Anwärterinnen und Anwärter, sofern möglich, an zwei Veranstaltungen teilnehmen, die auch von ordentlichen Mitgliedern des Vereins besucht werden. Sie werden zu diesen Veranstaltungen durch Mitglieder des Vorstandes (Sprecherinnen und Sprecher der Regionen) eingeladen.

4.5 Auf der nach Zuerkennung der Anwartschaft (§ 4.3) folgenden Mitgliederversammlung werden die Anwärterinnen und Anwärter durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Vollmitglieder aufgenommen. Die Beschlussfassung hierüber hat in Anwesenheit der Anwärterinnen und Anwärter mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Zu der über ihre Aufnahme / Nichtaufnahme beschließenden Mitgliederversammlung angereiste Anwärterinnen und Anwärter können mit Zustimmung des/der Vorsitzenden an den begleitenden Veranstaltungen als Gäste teilnehmen.

4.6. Verlegerinnen und Verleger sowie Vertreterinnen und Vertreter von Werbegesellschaften, PR-Agenturen oder Handels- und Industriefirmen werden zur Mitgliedschaft nicht zugelassen. Ausnahmen können nur in Einzelfällen gemacht werden, nämlich dann, wenn die eine Aufnahme anstrebende Person sich außerhalb und unabhängig von ihrer PR- und Firmentätigkeit zu einem wesentlichen Teil als kulinarische Fachjournalistin oder kulinarischer Fachjournalist oder Buchautor betätigt. Ausnahmen müssen vom Vorstand im Einzelfall entschieden werden. Ein Berufswechsel in eine der erwähnten Positionen führt nicht generell zum Ausschluss.

4.7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Eine Kündigung kann nur mit Quartalsfrist zum Jahresende erfolgen.

4.8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet in der Sache letztendlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gründe für einen Ausschluss sind grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ort und Zeit werden jeweils bei der vorhergehenden Mitgliederversammlung festgelegt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem oder der 1. Vorsitzenden und der Protokollantin beziehungsweise dem Protokollanten zu unterschreiben.

5.2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

5.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsplan, den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahme und den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern sowie über alle für den Verein wesentlichen Dinge.

5.4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

5.5. Geleitet wird die Mitgliederversammlung von der oder dem Vorsitzenden, bei Wahlen und in persönlichen Angelegenheiten der oder des Vorsitzenden durch eine oder einen von

der Versammlung zu berufende Wahlleiterin oder zu berufenden Wahlleiter.

5.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

5.7. Erweist es sich, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird mit verkürzter Ladungsfrist (drei Wochen) eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder in allen Fragen bis auf § 8 Absätze 8.2, 8.7 der Satzung beschlussfähig ist.

§ 6 Vorstand

6.1. Der Vorstand setzt sich aus dem oder der 1. Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, einer Kassenwartin oder einem Kassenswart, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, den von den Regionalversammlungen des Vereins berufenen Sprecherinnen und Sprechern und weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern, über deren Zahl die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall entscheidet, zusammen.

6.2. Vorstand im Sinne des BGB ist die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

6.3. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können im Vorstand zwei Ämter – ausgenommen das der oder des 1. und 2. Vorsitzenden – in Personalunion ausgeübt werden.

6.4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorzeitig aus seinem Amt aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung statt. Für die Übergangszeit ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied zu berufen, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrnimmt.

§ 7 Organisation

7.1. Die Geschäfte des Vereins führt die oder der 1. Vorsitzende. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Geschäftsführung auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden. § 6 Absatz 6.2 bleibt hiervon unberührt.

7.2. Das Büro/Sekretariat der oder des geschäftsführenden Vorsitzenden verwaltet die jährlichen Beiträge, erledigt die Korrespondenz des Vereins und organisiert seine Zusammenkünfte nach Maßgabe des Vorstandes. Es fungiert als Geschäftsstelle, über

die mit dem Verein in Kontakt getreten werden kann. Die Kosten des Sekretariats werden aus den jährlichen Beiträgen bestritten. Der Vorstand ist zur jährlichen Rechnungslegung über die Kosten des Sekretariats und deren Prüfung durch die Rechnungsprüfer verpflichtet. Der/die geschäftsführende Vorsitzende kann Teile dieser Aufgaben an andere Vorstands- und Vereinsmitglieder übertragen, insbesondere an Schriftführer/Schriftführerin und Kassenswart/Kassenwartin.

7.3. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Einladungen an den Verein zu Fachveranstaltungen anderer Verbände, Organisationen oder von Firmen werden über das Sekretariat oder von dem / der geschäftsführenden Vorsitzenden beauftragten Mitgliedern angenommen und von dort aus an die Mitglieder weitergegeben.

7.4. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliederliste und wird über aktuelle Veränderungen der Liste unterrichtet. Die Mitgliederliste ist öffentlich zugänglich, beispielsweise über das Internet. Mitglieder, die ihre Kontaktdaten nicht oder nur teilweise über die Liste öffentlich machen wollen, teilen dies dem Vorstand schriftlich mit. Der Vorstand wird in diesem Fall die Löschung der nicht zur Veröffentlichung bestimmten Daten zum nächstmöglichen Zeitpunkt veranlassen.

7.5. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen durch Rundschreiben über aktuelle berufsspezifische Fragen, Veränderungen in der Mitgliedschaft und ähnliches.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Wahlen

8.1. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit Zwei-Wochen-Frist vor Ladungsfrist einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

8.2. Die vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist – bis auf den Beschluss über die Auflösung des Vereins – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch jene Mitglieder, die einem ordentlichen Mitglied ihr Stimmrecht für die jeweilige Versammlung ordnungsgemäß schriftlich übertragen haben.

8.3. Stimmübertragungen gelten nur für die Wahl des Vorstandes und für die Abstimmung über vorher fristgerecht den Mitgliedern be-

kanntgemachte Tagesordnungspunkte. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmübertragungen auf sich vereinen.

8.4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmung findet statt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Beschlussfassungen in personellen Angelegenheiten findet eine geheime Abstimmung statt, falls ein Mitglied dies verlangt.

8.5. Bei Beschlussfassungen und Wahlen sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen. Erheben 25 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegen einen Beschluss – ausgenommen Wahlen – noch auf der Mitgliederversammlung Einspruch, so ist der Beschluss nur dann verbindlich, wenn er auf derselben Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder wiederholt wird.

8.6. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

8.7. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Anwesenden.

8.8. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Beschlussfassungen der Mitglieder zu anstehenden aktuellen Entscheidungen durch Rundschreiben herbeiführen. Hinsichtlich der Gültigkeit eines schriftlich herbeigeführten Beschlusses gelten § 8 Absätze 8.4 bis 8.7 entsprechend.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung der Presse (Hilfsverein der deutschen Presse). Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für ihre als gemeinnützig anerkannten Satzungszwecke nach Einwilligung des Finanzamtes zu verwenden.

§ 10 Rechtmäßigkeit

Nichtrechtmäßigkeit eines Satzungspunktes oder eines Teiles davon setzt die Satzung insgesamt nicht außer Kraft.

Beschlossen durch schriftliche Abstimmung (nach § 5 des *Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht* vom 27. März 2020) mit Stichtag 9. September 2020 mit Verkündung auf der virtuellen Mitgliederversammlung des FEC am 27. September 2020.